



1339

**Ratschlag betreffend
Reglement betreffend Ausführungsbestimmungen
zur Finanzhaushaltsordnung (IV D2)
und Abschreibung Anzug Kirchenvorstand der Kirch-
gemeinde Basel West vom März 2016**

Vom Kirchenrat genehmigt am 09. September 2019

Der Synode vorgelegt am 27. November 2019

- 1. Ausgangslage**
- 2. Reglement**
- 3. Anzug Kirchgemeinde Basel West vom März 2016 betreffend Planung 2021 im Rahmen von Perspektiven 2025**
- 4. Beschlussantrag**
- 5. Beschluss**
- 6. Anhänge zum Ratschlag 1325**
 - **Anhang I**
Reglement betreffend Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsordnung
 - **Anhang II**
Synopse Finanzhaushaltsordnung
 - **Anhang III**
Anzug KG Basel West vom März 2016 betreffend Planung 2021 im Rahmen von Perspektiven 2025

1. Ausgangslage

Die Synode hat am 28. November 2018 mit dem Ratschlag 1325 betreffend «Teilre-
vision der Finanzhaushaltsordnung (IV D2)» die entsprechenden Regelungen an die
Praxis nach Konvergenzmodell angepasst.

In Ratschlag 1325 hat der Kirchenrat angekündigt, diejenigen Stellen der Finanzhaus-
haltsordnung, welche beschreiben in welcher Form der Ratschlag Finanzplan zur Be-
handlung durch die Synode zu erstellen ist und wie der Prozess der Erstellung abläuft,
neu auf Reglementstufe zu erlassen. Mit diesem Reglement ist gewährleistet, dass der
Finanzplan als Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes, ein wichti-
ges Steuerinstrument der Synode in Zeiten der Veränderung, an aktuelle Erforder-
nisse zeitnah angepasst werden können.

2. Reglement

Im Reglement betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsordnung
werden geregelt:

- in §1 der Umfang und die Gestaltung des Finanzplans,
- in §2 die Kompetenzen des Kirchenrats betreffend Eckdaten,
- in §3 die Grundlagen der Berechnung,
- in §4 der Prozess der Finanzplanung mit den Kirchengemeinden,
- in §5 der Prozess der Finanzplanung mit den kantonalkirchlichen Ämtern sowie
Grundsätze der rollenden Planung,
- in §6 die Abrechnung des Globalbeitrags mit den Kirchengemeinden.

Das Reglement kann vom Kirchenrat jederzeit angepasst werden an neue Erforder-
nisse der Finanzplanung. Somit ist sichergestellt, dass die Rahmenbedingungen in
Zeiten des raschen Strukturwandels der Praxis der Finanzplanung entsprechen.

3. Anzug der Kirchengemeinde Basel West vom März 2016 betreffend Planung 2021 im Rahmen von Perspektiven 2025

Der Kirchenvorstand hat den Kirchenrat ersucht zu prüfen, welche Beschlüsse zu fas-
sen sind, damit den Kirchengemeinden ohne Rechtsverletzung die nötige Zeit zur Ent-
scheidungsfindung, zur Umsetzungsplanung der Vorgaben gemäss Perspektiven 2025
und mithin zur Erarbeitung auf diesen Eckdaten basierenden Planungsbudgets zur
Verfügung steht.

Die Synode hat mit dem Konvergenzmodell die Perspektiven 2025 ergänzt. Der Kir-
chenrat hat die Finanzhaushaltsordnung dieser Neuordnung der Finanzplanung ange-
passt. Im Reglement wird in § 5 darauf hingewiesen, dass die Finanzplanung eine rol-
lende Planung ist. Das erste Jahr der Finanzplanung bildet die Grundlage für die Bud-
geterstellung. Anpassungen der weiteren Jahre sind in den folgenden Finanzplanun-
gen zulässig.

In §4 wird der Versand der Planungsunterlagen auf das letzte Quartal des Kalender-
jahres, welches drei Jahre vor dem ersten Planjahr liegt festgelegt. Bisher erfolgte der

Versand der Planungsformulare im Februar, neu schon im Okt./Nov. zuvor. Damit haben die Kirchenvorstände mehr Zeit für die Eingabe der Finanzplanung.

Einerseits wird nach wie vor eine Finanzplanung über vier Jahre nach dem Budgetjahr erstellt und damit die zukünftige Entwicklung aufgezeichnet. Andererseits kann jedes Jahr auf die aktuellen Bedürfnisse und Entwicklungen eingegangen werden und die Finanzplanung entsprechend justiert werden.

Mit der Konferenz der Kirchenvorstände mindestens zweimal jährlich (§5 Reglement) wird der Kontakt Kirchenrat – Kirchenvorstände institutionalisiert. Damit ist sichergestellt, dass der Informationsprozess zwischen Kirchenrat und Kirchenvorstände periodisch und gleichbleibend erfolgt.

Mit diesem vorliegenden Reglement ist der Kirchenrat auf die Anliegen im Anzug eingegangen und beantragt der Synode den Anzug abzuschreiben.

5. **Beschlussantrag**

Der Kirchenrat beantragt:

- a. Die Synode nimmt Kenntnis vom Reglement betreffend Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsordnung (IV D2).
- b. Die Synode schreibt den Anzug der Kirchgemeinde Basel West vom März 2016 betreffend Planung 2021 im Rahmen von Perspektiven 2025 ab.

Namens des Kirchenrates
der Evangelisch-reformierten
Kirche Basel-Stadt

Basel, 26. August 2019

Pfr. Dr. Lukas Kundert
Präsident

Peter Breisinger
Sekretär

4. Beschluss der Synode

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt
betreffend

Kenntnisnahme des Reglements betreffend Ausführungsbestimmungen zur Finanz-
haushaltsordnung (IV D2)

und

Abschreibung des Anzugs des Kirchenvorstands der Kirchgemeinde Basel West vom
März 2016

1. Die Synode nimmt Kenntnis vom Reglement betreffend Ausführungsbestimmun-
gen zur Finanzhaushaltsordnung (IV D2)
2. Die Synode schreibt den Anzug Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Basel West
vom März 2016 ab

Anhang I:

Reglement betreffend Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsordnung (IV D2)

vom Kirchenrat genehmigt am 17.06.19

Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf §7, Absatz 2, der Finanzhaushaltsordnung, das folgende Reglement:

§1

Der Finanzplan besteht aus folgenden Teilen:

- a) Bericht und Antrag des Kirchenrates zur Finanzplanung,
- b) Plan Verwaltungsrechnungen nach Funktionen,
- c) Plan Bilanzen,
- d) Berechnung des Anteils der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche an den zu verteilenden Mitteln,
- e) Berechnung der Globalbeiträge an die Kirchgemeinden nach Konvergenzmodell,
- f) Gebäudezuteilung an die Kirchgemeinden und an die kantonalkirchlichen Stellen,
- g) Preisliste der Durchschnittswerte der Personalkategorien.

§2

Der Kirchenrat legt die folgenden Eckdaten fest für:

- a) Die geplanten Einnahmen,
- b) den geplanten Liegenschaftserfolg,
- c) den Anteil der Kirchgemeinden an den Einnahmen,
- d) den Anteil der Kantonalkirche an den Einnahmen, aufgeteilt auf deren Kostenstellen,
- e) die Durchschnittskostenwerte der einzelnen Personalkategorien.

§3

Die Anrechnung der Personalkosten erfolgt aufgrund von Durchschnittskostenwerten.

Die Weiterbildungs- und Stellvertretungskosten werden vor der Berechnung der Anteile Kirchgemeinden und Kantonalkirche abgezogen.

Die Gebäudekosten werden je vom Anteil der Kirchgemeinden resp. Kantonalkirche vor der Verteilung auf die einzelnen Kostenstellen abgezogen.

§4

Die Kirchgemeinden erhalten das Formular mit den Eckdaten im letzten Quartal des Kalenderjahres, welches drei Jahre vor dem ersten Planjahr liegt.

Die Kirchgemeinden vervollständigen die ihnen zur Verfügung gestellten Formulare und reichen diese dem Kirchenrat innert der gesetzten Frist ein.

Der Kirchenrat erstellt aufgrund der einzelnen eingehenden Formulare einen umfassenden Finanzplan, welcher der Synode in Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Kirchenrat kann von den Eingaben der Gemeinden abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind.

Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungs-budgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.

Er informiert die Gemeinden und Stellen rechtzeitig über die vorgesehenen Abweichungen

Der Kirchenrat bespricht mindestens zwei Mal jährlich in einer Zusammenkunft der Delegierten der Kirchenvorstände (Konferenz der Kirchenvorstände) den Planungsprozess.

§5

Die Erstellung der Planzahlen für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste erfolgt nach den Anweisungen des Kirchenrats.

Die Finanzplanung ist eine rollende Planung. Das erste Jahr der Finanzplanung bildet die Grundlage für die Budgeterstellung. Anpassungen der weiteren Jahre sind in den folgenden Finanzplanungen zulässig.

§6

In der Abrechnung mit den Kirchengemeinden werden die effektiven Kosten gemäss Kostenstelle abzüglich des Globalbeitrags gemäss Planung der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt.

Anhang II

Synopse Finanzhaushaltsordnung

Finanzhaushaltsordnung – Reglement

Vom Kirchenrat genehmigt 17.06.2019

Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) (von der Synode beschlossen am 22. November 2000 mit den seitherigen Änderungen bis 22. Juni 2011)	Ordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsordnung) (von der Synode beschlossen am 22. November 2000 mit den seitherigen Änderungen bis 28. November 2018)	Reglement zur Finanzhaushaltsordnung (vom Kirchenrat genehmigt 17.06.19)
Bisher	Beschluss Synode 28.11.18	Beschluss KR 17.06.19
I. Gegenstand und Grundsätze des Finanzhaushalts		
§7		
Die Rechnungsführung für die Kantonalkirche obliegt dem Kirchenrat. Er legt der Synode jährlich die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.	Die Rechnungsführung für die Kantonalkirche obliegt dem Kirchenrat. Er legt der Synode jährlich die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.	
	Der Kirchenrat erlässt in einem Reglement die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.	Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf §7 der Finanzhaushaltsordnung, das folgende Reglement:
III. Das kantonalkirchliche Budgetwesen		
(i) Allgemeines		
§13		
Der Kirchenrat legt der Synode jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Budget der Kantonalkirche als Beschlussantrag vor.	Der Kirchenrat legt der Synode jeweils in der zweiten Jahreshälfte das Budget der Kantonalkirche, sowie	

Das Budget der Kantonalkirche besteht aus dem Ausgabenbudget für das Folgejahr, den Planungsbudgets für die vier anschliessenden Jahre und den Erläuterungen.	den Finanzplan für die vier anschliessenden Jahre und den Erläuterungen als Beschlussantrag vor. Der Finanzplan bildet ein Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes.	
§ 14	§14	
Das Ausgabenbudget entspricht in Gestaltung und Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Jahresbilanz.	Das Budget entspricht in Gestaltung und Gliederung der Verwaltungsrechnung und der Jahresbilanz.	
§15		
Die Planungsbudgets bilden ein Instrument zur längerfristigen Planung des Mitteleinsatzes.	Neu im § 13 FHO	
In den Planungsbudgets werden die auf die einzelnen kantonal-kirchlichen Kostenstellen entfallenden Personalstellen, die Amtswohnungen und die von der Kirche zu leistenden Barbeiträge aufgeführt und den betreffenden Kostenstellen, dem Betrag nach angerechnet. Die übrigen Gebäude und Räume, darin eingeschlossen die Kirchengebäude, werden im Planungsbudget aufgeführt, aber nicht als Kostenbetrag angerechnet. Die bei der Kantonalkirche anfallenden laufenden Ausgaben für Telefon, Heizung und andere Nebenlasten werden im Planungsbudget den einzelnen Kostenstellen nicht angerechnet.	entfällt	

<p>Die Anrechnung der Personal- und Amtswohnungskosten erfolgt aufgrund von Durchschnittskostenwerten. Diese Durchschnittskostenwerte werden vom Kirchenrat aufgrund einer Kostenprognose für jede Personalstellenkategorie und für jedes Jahr separat festgesetzt.</p>		
<p>§ 16</p>		<p>§1</p>
<p>Jedes Planungsbudget enthält für das betreffende Geschäftsjahr die folgenden Angaben:</p> <p>a) die Gesamtsumme der vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;</p> <p>b) die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen;</p> <p>c) die Durchschnittskostenwerte für die einzelnen Personalstellen- und Amtswohnungskategorien, auf deren Basis diese Kosten den einzelnen Kostenstellen angerechnet werden;</p> <p>d) für jede kircheninterne Hauptkostenstelle die nach Personalstellen, Amtswohnungen und Barbeiträgen gegliederte Angabe der dieser Kostenstelle angerechneten Ausgaben-summe; zudem für jede dieser Kostenstellen die Angabe, welche Kirchen, Gebäude und Räume ihr zugewiesen sind, ohne dass dafür ein bestimmter Kostenbetrag angerechnet wird.</p> <p>Fremdfinanzierte Personalstellen und Gebäudeeinheiten, welche die kantonalkirchliche Ver-</p>		<p>Der Finanzplan besteht aus folgenden Teilen:</p> <p>a) Bericht und Antrag des Kirchenrates zur Finanzplanung,</p> <p>b) Plan Verwaltungsrechnungen nach Funktionen,</p> <p>c) Plan Bilanzen,</p> <p>d) Berechnung des Anteils der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche an den zu verteilenden Mitteln,</p> <p>e) Berechnung der Globalbeiträge an die Kirchgemeinden nach Konvergenzmodell,</p> <p>f) Gebäudezuteilung an die Kirchgemeinden und an die kantonalkirchlichen Stellen,</p> <p>g) Preisliste der Durchschnittswerte der Personalkategorien.</p>

waltungsrechnung nicht belasten, werden im Planungsbudget nicht berücksichtigt.		
(ii) Die Vorbereitung der kirchenrätlichen Budgetvorlage		
§17		
<p>Die jährliche Vorbereitung der der Synode vorzulegenden Budgetvorlage beinhaltet die folgenden zwei parallel verlaufenden Arbeitsprozesse:</p> <p>a) Der Kirchenrat erstellt das Ausgabenbudget für das nächste Rechnungsjahr, wobei das für dieses Jahr bereits bestehende Planungsbudget als verbindliche Grundlage dient.</p> <p>b) Der Kirchenrat erweitert im Rahmen des nachfolgend festgelegten Verfahrens die Reihe der bestehenden Planungsbudgets um ein weiteres, fünf Jahre in der Zukunft liegendes Geschäftsjahr. Die für die davor liegenden Jahre bereits bestehenden Planungsbudgets bleiben unverändert, soweit diese nicht in bestimmten Teilen an eine konkrete Veränderung der Ausgangslage angepasst werden müssen.</p>	<p>Die jährliche Vorbereitung der der Synode vorzulegenden Budgetvorlage beinhaltet die folgenden zwei parallel verlaufenden Arbeitsprozesse:</p> <p>a) Der Kirchenrat erstellt auf Grundlage des aktuellen Finanzplans das Budget für das nächstfolgende Rechnungsjahr.</p> <p>b) Der Kirchenrat erweitert die Reihe der bestehenden Jahre im Finanzplan um ein weiteres, fünf Jahre in der Zukunft liegendes Geschäftsjahr. Die weiteren Jahre im bereits bestehenden Finanzplan bleiben unverändert, soweit diese nicht in bestimmten Teilen an eine konkrete Veränderung der Ausgangslage angepasst werden müssen.</p>	
§18		§2
<p>Die Ausarbeitung des Planungsbudgets für ein bestimmtes Rechnungsjahr geschieht nach dem folgenden Verfahren:</p> <p>a) Zu Beginn jedes Rechnungsjahres legt der Kirchenrat für dasjenige zukünftige Rechnungsjahr, für welches ein</p>		<p>Der Kirchenrat legt die folgenden Eckdaten fest für:</p> <p>a) Die geplanten Einnahmen, b) den geplanten Liegenschaftserfolg, c) den Anteil der Kirchgemeinden an den Einnahmen,</p>

<p>Planungsbudget erstellt werden muss, die folgenden Eckdaten fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtsumme der im betreffenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben; 2. die Verteilung der gesamten Ausgaben auf die verschiedenen Hauptkostenstellen; 3. die Durchschnittskostenwerte für die einzelnen Personalstellen und Amtswohnungen, auf deren Basis diese Kosten den einzelnen Kostenstellen im Planungsbudget angerechnet werden sollen. <p>b) Der Kirchenrat teilt diese Eckdaten den Kirchgemeinden mit und setzt ihnen gleichzeitig eine Frist, innert welcher sie ihre auf diesen Eckdaten basierenden Planungsbudgets für das betreffende Rechnungsjahr einzureichen haben.</p> <p>c) Die Gemeinden erstellen je ein Planungsbudget und reichen dieses dem Kirchenrat innert der gesetzten Frist ein. Mit der Einreichung eines Planungsbudgets verbundene Anträge, dass einer bestimmten Kostenstelle ein grösserer Ausgabenbetrag zugestehen sei, dass der Anrechnung bestimmter Kosten andere Werte zugrunde zu legen seien oder dass die vorgegebenen Eckdaten in anderer Weise zu verändern seien, sind gesondert zu begründen.</p>		<p>d) den Anteil der Kantonalkirche an den Einnahmen, aufgeteilt auf deren Kostenstellen,</p> <p>e) die Durchschnittskostenwerte der einzelnen Personalkategorien.</p> <p style="text-align: center;">§3</p> <p>Die Anrechnung der Personalkosten erfolgt aufgrund von Durchschnittskostenwerten.</p> <p>Die Weiterbildungs- und Stellvertretungskosten werden vor der Berechnung der Anteile der Kirchgemeinden und Kantonalkirche abgezogen.</p> <p>Die Gebäudekosten werden je vom Anteil der Kirchgemeinden resp. Kantonalkirche vor der Verteilung auf die einzelnen Kostenstellen abgezogen.</p> <p style="text-align: center;">§4</p> <p>Die Kirchgemeinden erhalten das Formular mit den Eckdaten im letzten Quartal des Kalenderjahres, welches 3 Jahre vor dem ersten Planjahr liegt.</p> <p>Die Kirchgemeinden vervollständigen die ihnen zur Verfügung gestellten Formulare und reichen diese dem Kirchenrat innert der gesetzten Frist ein.</p> <p>Der Kirchenrat erstellt aufgrund der einzelnen eingehenden Formulare einen umfassenden Finanzplan, welcher der Synode in Form eines Ratsschlages zur Beschlussfassung vorgelegt wird.</p>
---	--	---

<p>d) Der Kirchenrat stellt aufgrund der einzelnen bei ihm eingehenden Planungsbudgets ein umfassendes Planungsbudget zusammen, welches er der Synode in der Form eines Ratsschlags zur Beschlussfassung vorliegt. Er prüft dabei die Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten und entscheidet, wie weiter er diese Anträge im Rahmen seiner Vorlage an die Synode berücksichtigen will.</p> <p>Er kann von den ihm zugegangenen Planungsbudgets abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind. Die Kosten der Gebäude, davon ausgenommen die Kosten für Amtswohnungen, werden im Planungsbudget <i>nicht</i> angerechnet. Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.</p> <p>e) Der Kirchenrat teilt den Kirchgemeinden unverzüglich mit, ob und wie er bei der Erstellung seiner Budgetvorlage von den eingereichten Planungsbudgets abgewichen ist und wie weit er allfällige Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten in der</p>		<p>Der Kirchenrat kann von den Eingaben der Gemeinden abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind.</p> <p>Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.</p> <p>Er informiert die Gemeinden und Stellen rechtzeitig über die vorgesehenen Abweichungen.</p> <p>Der Kirchenrat bespricht mindestens zwei Mal jährlich in einer Zusammenkunft der Delegierten der Kirchenvorstände (Konferenz der Kirchenvorstände) den Planungsprozess.</p>
---	--	---

<p>Budgetvorlage berücksichtigt hat.</p> <p>f) Der Kirchenrat hält im Anhang zur Budgetvorlage zuhanden der Synode fest, welche Anträge betreffend Veränderung der Eckdaten bei ihm eingingen, wie diese Anträge begründet wurden und wie der Kirchenrat darüber entschieden hat. Ebenfalls ist im Anhang festzuhalten, welche Veränderungen der Kirchenrat an den bei ihm eingegangenen Planungsbudgets vorgenommen hat und aus welchen Gründen dies erfolgt ist.</p>	<p>f) entfällt</p>	
		<p>§5</p>
<p>g) Die Erstellung der Planungsbudgets für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste erfolgt nach den Anweisungen des Kirchenrats.</p>		<p>Die Erstellung der Planzahlen für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste erfolgt nach den Anweisungen des Kirchenrats.</p> <p>Die Finanzplanung ist eine rollende Planung. Das erste Jahr der Finanzplanung bildet die Grundlage für die Budgeterstellung. Anpassungen der weiteren Jahre sind in den folgenden Finanzplanungen zulässig.</p>
		<p>§6</p>
<p>(iii) Die Behandlung der Budgetvorlage durch die Synode</p>		<p>In der Abrechnung mit den Kirchgemeinden werden die effektiven Kosten gemäss Kostenstelle abzüglich des Globalbeitrags gemäss Planung der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.</p>
<p>§19</p>		
<p>Das Ausgabenbudget für das folgende Geschäftsjahr und die</p>	<p>Das Budget für das folgende Geschäftsjahr und</p>	

<p>Planungsbudgets für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre werden von der Synode als zwei separate Vorlagen behandelt.</p>	<p>der Finanzplan für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre werden von der Synode als zwei separate Vorlagen behandelt.</p>	
<p>§ 23</p>		
<p>Die Planungsbudgets der vier auf das Folgejahr folgenden Geschäftsjahre werden von der Synode als eine einzige Vorlage behandelt.</p> <p>Die Behandlung der Planungsbudgets erfolgt grundsätzlich gleich wie die Behandlung des Ausgabenbudgets.</p> <p>In einem Planungsbudget kann die Synode jede Position, namentlich auch gebundene Ausgaben, verändern oder streichen.</p> <p>Wird eine Position, welche gebundene Ausgaben enthält, gestrichen, oder wird eine solche Position im Betrag derart verringert, dass die im zugrundeliegenden Erlass festgelegte Aufgabe nicht mehr in der vorgesehenen Weise erfüllt werden kann, so legt der Kirchenrat der Synode bei nächster Gelegenheit einen Ratschlag vor, in welchem er berichtet, wie der betreffende Erlass an den Planungsbudgetentscheid der Synode angepasst werden kann.</p>	<p>Der Finanzplan der vier auf das Folgejahr folgenden Geschäftsjahre werden von der Synode als eine einzige Vorlage behandelt.</p> <p>Die Behandlung des Finanzplans erfolgt grundsätzlich gleich wie die Behandlung des Budgets.</p> <p>Im Finanzplan kann die Synode jede Position, namentlich auch gebundene Ausgaben, verändern oder streichen.</p> <p>Wird eine Position, welche gebundene Ausgaben enthält, gestrichen, oder wird eine solche Position im Betrag derart verringert, dass die im zugrundeliegenden Erlass festgelegte Aufgabe nicht mehr in der vorgesehenen Weise erfüllt werden kann, so legt der Kirchenrat der Synode bei nächster Gelegenheit einen Ratschlag vor, in welchem er berichtet, wie der betreffende Erlass an den Entscheid der Synode im Finanzplan angepasst werden kann.</p>	



An den Präsidenten der Synode
der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Anzug

gemäss §39 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Basel West hat an seiner Sitzung vom 09.03.2016 beschlossen, der Synode gemäss § 39 der Geschäftsordnung den nachstehenden Anzug einzureichen:

Anzug betreffend Planung 2021 im Rahmen von Perspektiven 2025

1. Situation

Der Kirchenrat hat die von ihm über einen längeren Zeitraum mit grosser Sorgfalt erarbeiteten Grundlagen für die Planung im Rahmen der Perspektiven 2015 — 2025 am 19.10.2015 verabschiedet, einem Kreis von Verantwortungsträgern aus Kantonalkirche und Kirchgemeinden am 24.10.2015 vorgestellt und am 25.11.2015 mit Ratschlag 1291 der Synode vorgelegt.

Obwohl die Kirchgemeinden diesmal nicht die Hauptlast der Mittelreduktion zu tragen haben, sind einige von ihnen — vor allem im Zusammenhang mit der Frage der zukünftigen Gottesdienststandorte - mit komplexen Fragestellungen konfrontiert, welche nicht nur in der Sache die Stellenplanung, die Finanzplanung und die interne Organisation direkt und ganz erheblich betreffen, sondern auch bei den angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden und den allenfalls von einer Schliessung oder Verlegung betroffenen Gemeindegliedern erheblichen Mitwirkungs- und Orientierungsbedarf auslösen.

Damit nachhaltige Lösungen ebenso sorgfältig erarbeitet werden können wie der Ratschlag 1291 durch den Kirchenrat, brauchen die Kirchgemeinden deshalb vor allem etwas: genügend Zeit. Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, unangenehme oder schwierige Aufgaben aufzuschieben! Aber wo Betroffene nicht zu Beteiligten werden können, bevor einschneidende Entscheide gefällt werden, drohen solche Veränderungsprozesse in einer Organisation, die sich primär als Gemeinschaft versteht, verstehen will und verstehen soll, zu scheitern.

2. Anforderungen

Mit Schreiben vom 19.02.2016 werden die Kirchgemeinden nun gestützt auf § 18 der Finanzhaus-haltsordnung ersucht, Herrn Glättli zuhanden des Kirchenrats bis zum 30.04.2016 die detaillierten Stellenpläne bis zum Jahr 2021 einzureichen. Auch in Bezug auf die in den Vorjahren erstellten Planungsjahre 2019 und 2020 wird dabei ausdrücklich auf die Umsetzung der neuen Ziele gemäss Perspektiven 2025 verwiesen. Wie bisher haben die Kirchenvorstände unterschriftlich die Drittfinanzierung von Stellen für diese Jahre anzuerkennen; sie stehen damit dafür in der Verantwortung.

Damit eine Personalplanung, wie sie die Finanzhaushaltsordnung vorsieht, der Kirchgemeindeversammlung gemäss §73 der Kirchenverfassung mit hinreichender Aussicht auf Genehmigung vorgelegt werden kann, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, vorgängig

- verschiedene Varianten für die Neufestlegung der Gottesdienststandorte anhand vereinbarter und akzeptierter Kriterien im Dialog zu evaluieren
- echte Gespräche mit den betroffenen Mitarbeitenden und Teams zu führen
- die zahlreichen wesentlichen Fragen mit den involvierten internen und externen Stellen sorgfältig zu klären, insbesondere im Zusammenhang mit der zukünftigen Fremdfinanzierung
- die Veränderungen in der Aufgabenverteilung unter den Mitarbeitenden und die jeweilige Personalausstattung der sich verändernden Gottesdienststandorte und der gesamtgemeindlichen Arbeitskreise zu diskutieren
- die Modalitäten für den Übergang vom heutigen in den zukünftigen Status zu planen
- und eine konsistente, zeit- und empfängergerechte Kommunikation in allen Gemeindeteilen sicherzustellen.

Unseres Erachtens soll der rechtliche Rahmen den Intentionen und Bedürfnissen der Kirche dienen und nicht umgekehrt. Ist dies nicht der Fall, droht die Planung zur blossen Alibiübung zu verkommen.

3. Fazit

Wie wir das bereits im Vorfeld des aktuellen Planungsprozesses mehrfach, zuletzt am Orientierungsanlass vom 24.10.2015 und im Gespräch mit dem Kirchenrat vom 17.01.2015 (das wir im übrigen ausserordentlich geschätzt haben) deutlich angemerkt haben, ist dies zumindest für Basel West beim besten Willen nicht zu leisten; wir könnten uns vorstellen, dass andere Kirchgemeinden in einer ähnlichen Verlegenheit stehen.

Bei einem optimalen Prozessablauf— der aktuell noch keineswegs absehbar ist — rechnen wir mit einem Standortentscheid frühestens vor den Sommerferien 2016 und angepassten Stellen- und Finanzplänen im Spätherbst 2016. Verläuft der Prozess aus noch nicht erkennbaren Gründen suboptimal, muss mit einem Zeitbedarf bis April 2017 gerechnet werden. Zu diesem Zeitpunkt wird dann allerdings auch die Planung der Folgejahre (2022, evtl. bereits 2013) voraussichtlich gut absehbar.

Der Kirchenrat wird deshalb höflich gebeten zu prüfen und zu berichten, welche Beschlüsse zu fassen sind, damit den Kirchgemeinden ohne Rechtsverletzung die nötige Zeit zur Entscheidungsfindung, zur Umsetzungsplanung der Vorgaben gemäss Perspektiven 2025 und mithin zur Erarbeitung der auf diesen Eckdaten basierenden Planungsbudgets zur Verfügung steht.

Wir wären froh, wenn der Anzug anlässlich der Sitzung der Synode vom 22. April 2016 behandelt werden könnte, und danken dem Kirchenrat und der Synode sehr für eine wohlwollende Prüfung.

Basel, 13.03.2016
Kirchgemeinde Basel West
Der Kirchenvorstand

Leonhard Müller
Präsident

Susi Dreier
Vizepräsidentin